

## Antrag auf eine Waffenbesitzkarte

Posteingang:

Ich beantrage hiermit eine:

Waffenbesitzkarte (grün)

Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb)

Pers-Nr.:

Antragsteller:

Name:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Straße:		PLZ:	Ort:
E-Mail:		Tel.:	Fax:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land):		
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen):		Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Ununterbrochen in Deutschland wohnhaft: <input type="checkbox"/> seit Geburt <input type="checkbox"/> seit		Erstmals in Deutschland wohnhaft im Jahre:	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Bitte Zeitraum, Anschrift, Gemeinde, Landkreis und Land angeben):			
Wohnungen (auch Zweitwohnungen) in anderen Ländern der Europäischen Union - (Bitte genaue Anschrift, Landkreis, Land angeben): <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> in			
<input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr. <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr.		ausgestellt von, am:	

Ich bin Inhaber

einer vom Landratsamt Regensburg ausgestellt (oder dort bereits bekannten) Waffenbesitzkarte.

eines vom Landratsamt Regensburg ausgestellt (oder dort bereits bekannten) Jagdscheins.

Ich bin Inhaber folgender auswärts ausgestellter Erlaubnisse

Waffenbesitzkarte Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt von \_\_\_\_\_

Waffenschein Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt von \_\_\_\_\_

Jagdschein Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt von \_\_\_\_\_

Ich besitze  bisher keine Schusswaffen.  bereits Schusswaffen, die dem Landratsamt bereits bekannt sind.

**Ich will folgende Waffe(n) / Munition erwerben (nur bei "grüner" Waffenbesitzkarte):**

(grau unterlegte Felder bitte nur dann ausfüllen, wenn Sie die Waffe bereits besitzen, z.B. in Erbfällen oder bei Fund)

Art der Waffe *)	Kaliber	Munitionserwerb wird beantragt	Hersteller	Typ/Modell	Herstellungsnummer	Datum, Name, Anschrift des Überlassers - auch in Erbfällen
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

\*) z.B. Repetierbüchse, Selbstladebüchse, Einzelladebüchse, Flinte (= ein Lauf), Doppelflinte (= zwei Läufe nebeneinander), Bockdoppelflinte, Pistole, Sportpistole (= mindestens 10 cm Lauflänge), Revolver, Sportrevolver

**Ich will die Waffe(n) und die Munition zu folgenden Zwecken erwerben:**

(bitte unbedingt genau begründen; ein Hinweis auf eine beigelegte Bescheinigung eines Schießsportvereins reicht nicht aus!)

Falls zutreffend, können Sie auch eine der nachstehenden Begründungen ankreuzen:

- Ich möchte den Schießsport entsprechend der beigelegten Bescheinigung eines anerkannten Schießsportverbandes ausüben:  
Name des Vereins: \_\_\_\_\_  
Schießen nach den Regeln des (z.B. DSB): \_\_\_\_\_
- Zur Jagdausübung. Ich bin Inhaber eines gültigen Jagdscheins und übe die Jagd im Revier \_\_\_\_\_ tatsächlich aus. Ich besitze bisher nicht mehr als 2 Waffen mit einer Länge unter 60 cm.
- Ich habe die Waffen geerbt.  Erbschein  Testament mit Eröffnungsvermerk des Amtsgerichts liegt bei.
- Ich habe folgende Gründe:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Ich werde die Schusswaffe(n) aufbewahren in** (bitte genaue Angaben über die Art des Schanks):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- einem Waffenschrank der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0
- einem Waffenschrank der Sicherheitsstufe \_\_\_\_\_ gemäß VDMA 24992
- Ich habe den Nachweis eine ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Schusswaffen bereits früher erbracht.

**Für geerbte Waffen dieses Feld nicht ausfüllen!**

Eine Sachkundeprüfung nach dem Waffengesetz

- habe ich bereits früher abgelegt
  - für Kurzwaffen
  - für LangwaffenDas Zeugnis darüber liegt dem Landratsamt bereits vor.
- habe ich abgelegt. Das Zeugnis darüber liegt bei.
- habe ich nicht abgelegt. Zum Nachweis meiner Sachkunde lege ich folgende Unterlagen bei.

Die Handhabung von Waffen habe ich erlernt durch / bei:

\_\_\_\_\_

Mit den Vorschriften über Notwehr und Notstand bin ich

- vertraut.
- nicht vertraut.

## ANGABEN ZUR WAFFENRECHTLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT (§ 5 WaffG) UND EIGNUNG (§ 6 WaffG)

### Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt wegen:

- eines Verbrechens,
- einer sonstigen vorsätzlichen Straftat,
- einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat (§§ 306 - 323 c StGB),
- einer Straftat nach dem Waffen-, Jagd- oder Sprengstoffgesetz, oder dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.

### Gegen mich ist / war folgendes Verfahren anhängig:

Urteil rechtskräftig vom:

### Ich bin nicht:

- Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt,
- Mitglied einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat,
- innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen,
- Mitglied einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.
- Ich stehe auch keiner solchen Vereinigung nahe.
- Ich leide nicht an die Eignung möglicherweise beeinträchtigenden Krankheiten wie z.B. schwere Formen von Sehschwäche, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Hirnverletzungen, schweren Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputationen, Lähmungen o.a. schweren Erkrankungen.

### Ich bin nicht

- in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt,
- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
- psychisch krank,
- debil (leicht schwachsinnig).

## MEINE ANGABEN SIND VOLLSTÄNDIG UND ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT

Ich weiß, dass ich nach der Erteilung der Waffenbesitzkarte

ein Jahr lang Zeit habe, die erlaubte(n) Waffe(n) zu erwerben und dass eine Verlängerung nicht möglich ist (gilt nicht bei Waffenbesitzkarten für Sportschützen).

den Erwerb der Waffe(n) innerhalb von zwei Wochen dem Landratsamt mitzuteilen habe.

niemanden - auch nicht Ehegatten/Eltern - die Möglichkeit des Zugriffs auf meine Waffen einräumen darf und deshalb die Schlüssel für den Waffenschrank entsprechend aufbewahren muss.

die Waffe(n) abgesehen von gesetzlich geregelten Ausnahmefällen nur an Erwerbsberechtigte überlassen darf und die Überlassung innerhalb von zwei Wochen dem Landratsamt mitzuteilen habe.

meine Waffenbesitzkarte widerrufen werden muss, wenn meine waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder meine persönliche Eignung nicht mehr vorliegen sollte. Dazu werde ich in regelmäßigen Zeitabständen vom Landratsamt überprüft.

Ich weiß, dass unter den waffenrechtlichen Begriffen "erwerben" und "überlassen" nicht Kauf oder Verkauf einer Waffe, sondern das Erlangen und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe zu verstehen sind.

Ich weiß, dass in Zukunft bestimmte Schusswaffen durch Rechtsverordnung wegen ihrer Konstruktion, Handhabung bzw. Wirkungsweise ganz oder teilweise vom Schießsport ausgenommen werden können (z.B. Kurzwaffen mit einer Lauflänge unter 3 Zoll, Verteidigungswaffen, halbautomatische Dienstgewehre, Vorderschaftrepetierflinten). Das Bedürfnis für den Besitz solcher Schusswaffen kann nachträglich entfallen. Die Waffenbesitzkarte für diese Waffe(n) müsste dann widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Anlagen:

- Waffenbesitzkarte
- Nachweis über die Waffen-Sachkunde
- \_\_\_\_\_
- Bedürfnisbescheinigung
- Erbschein / Testament

Das Landratsamt holt zu Ihrem Antrag Stellungnahmen Ihrer Polizeidienststelle, Ihrer Gemeinde sowie eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister in Bonn und eine Auskunft aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ein. Diese Stellungnahmen gehen in der Regel innerhalb von etwa 1 bis 2 Wochen beim Landratsamt ein. Bitte übersenden Sie dem Landratsamt kein Führungszeugnis zu diesem Antrag. Ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden", wie Sie es bei Ihrer Gemeinde beantragen könnten, reicht wegen seines beschränkten Umfanges für waffenrechtliche Entscheidungen nicht aus, verursacht Ihnen aber zusätzliche Kosten.

**Die Daten werden auf Grund von § 39 WaffG erhoben. Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.**

**HINWEIS:**

**Wer eine Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass und die Erlaubnis zum Führen mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Wer eine solche Urkunde nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, handelt ordnungswidrig. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine o.g. Waffe ohne Erlaubnis führt. Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen führen. Der kleine Waffenschein beinhaltet nicht die Erlaubnis zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztumes.**